



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Rechte haben – Rechte (er-)leben!

Vom Recht auf Partizipation und Beschwerde

Berlin, 7. November 2019

Mein Blickwinkel auf das Thema:

- a. **Kinderrechte sind verbindliches, geltendes Recht in Deutschland.**
- b. **Beteiligung ist ein Grundrecht von Kindern. Erwachsene müssen es achten, gewährleisten und schützen.**
- c. **Beschwerdestellen und Beschwerdeverfahren sind einzuhaltende Vorgaben der UN-KRK.**

a. Kinderrechte sind verbindlich
geltendes Recht in Deutschland

Menschenrechtsverträge

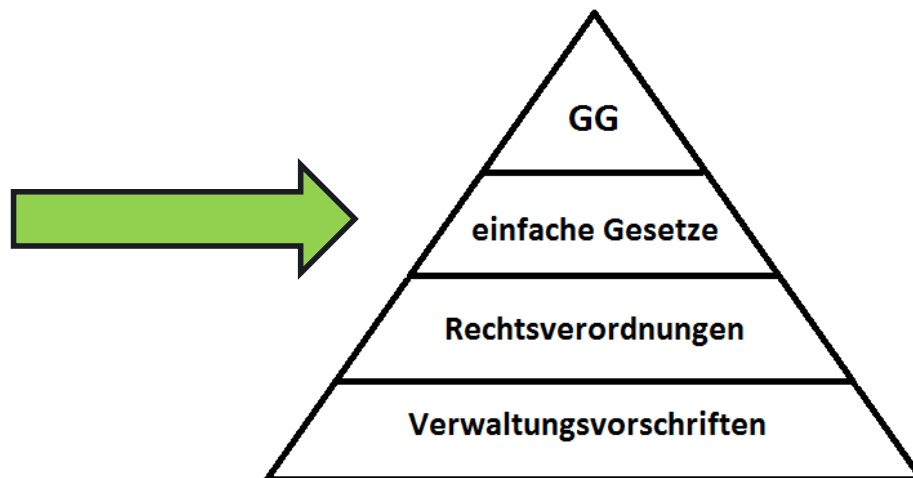
1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

- Trat am **5. April 1992** in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

Bedeutung der UN-KRK in Deutschland

- Die UN-KRK steht aufgrund des Zustimmungsgesetzes auf gleicher Ebene wie andere deutsche Gesetze (insofern: die UN-KRK ist geltendes Recht!)



b. Beteiligung ist ein Grundrecht von
Kindern

Kernprinzipien der Menschenrechte

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

Staatenpflicht zur Umsetzung

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

Zusammenfassend bedeutet dies:

- Für alle Kinder in deutschen Kindertageseinrichtungen gelten die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 uneingeschränkt.
- Kein Kind muss dazu erst einen bestimmten Status erlangen oder seine Reife unter Beweis stellen.
- Kinderrechte sind Menschenrechte und damit bindend für alles staatliche Handeln. Dazu zählt auch die Erziehung, Bildung und Betreuung in öffentlicher Verantwortung.

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

- Artikel 2 Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3 Vorrang Kindeswohl (*best interests of the child*)
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung)

Artikel 12 UN-KRK

Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

General Comment Nr. 12

CRC/C/GC/12 (2009)

The right of the child to be heard

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, **das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden**, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

→ Kind muss hier keine(!) Fähigkeiten vor- oder nachweisen

→ es gibt ausdrücklich keine Altersbegrenzung (Ziffer 20)

General Comment Nr. 12

CRC/C/GC/12 (2009)

The right of the child to be heard

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung **in allen das Kind berührenden Angelegenheiten** frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

→ „alle Angelegenheiten, die das Kind berühren“ gilt es breit auszulegen

→ insbesondere bei gesellschaftlichen Prozessen (Ziffer 27)

General Comment Nr. 12

CRC/C/GC/12 (2009)

The right of the child to be heard

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und **entsprechend seinem Alter und seiner Reife**.

→ „Alter“ darf nicht das „Gewicht“ der Meinung des Kindes bestimmen. „Alter“ ist ein Auftrag an die Erwachsenen, wie diese ihre Erklärungen zu verfassen haben

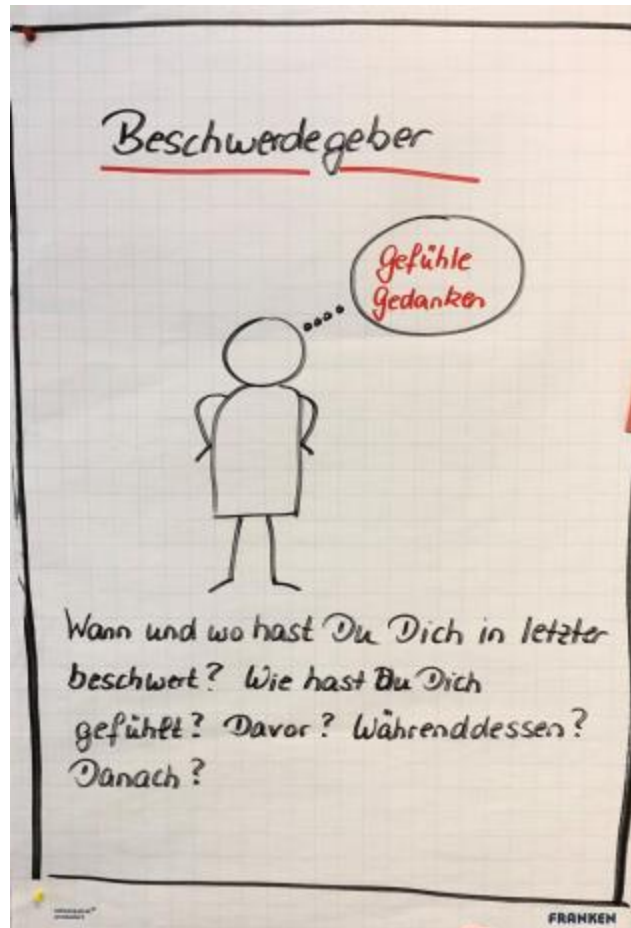
→ Es gilt immer(!) den Einzelfall sorgfältig zu prüfen (Ziffer 29)

Zusammenfassend bedeutet dies:

- Das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes ist ein Grundrecht eines jeden Kindes in Deutschland.
- Die UN-Kinderrechtskonvention fordert es als Grundprinzip für Kinder als Träger_innen von Menschenrechten und zwar von Anfang an und ohne Altersbegrenzung!
- Nicht das Kind muss seine „Reife“ oder „Fähigkeit, seine Meinung äußern zu können“, unter Beweis stellen. Es ist Aufgabe der Erwachsenen, das Kind bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu begleiten.

3. Beschwerdestellen und
Beschwerdeverfahren sind
einzuhaltende Vorgaben der UN-KRK

Wann haben Sie sich das letzte Mal beschwert?



- vor Gericht?
- beim Online-Einkauf mit nur einem Stern?
- bei Ihrer/Ihrem Vorgesetzten?
- per Stimmzettel bei den letzten Wahlen?
- per Demonstration?

Studie: Einsatz für Kinderrechte*

Kinderrechtsinstitutionen arbeiten laut Ergebnisse der weltweiten Vergleichsstudie erfolgreich, wenn sie:

- leicht zugänglich für Kinder (nicht nur räumlich) sind
- aufsuchende Arbeit machen
- unabhängig sind (i.S.v. nicht Teil des Jugend- oder Schulamtes)
- ein starkes Mandat haben (anderen Behörden gegenüber Weisungsbefugt sind) und
- partizipativ arbeiten und andere in Methoden der Beteiligung fortbilden.

*vgl. UNICEF (2012): Einsatz für Kinderrechte. Eine globale Studie unabhängiger Menschenrechtsinstitutionen für Kinder – Zusammenfassender Bericht (2012).

Begriffsklärung

Unabhängige Beschwerde-Stellen bspw. auf nationaler Ebene sind zu

unterscheiden von

Beschwerde-Verfahren, die es bspw. im Alltag einer jeden Einrichtung geben sollte.

General Comment Nr. 12

CRC/C/GC/12 (2009)

The right of the child to be heard

- Der Vertragsstaat soll **geregelt Verfahren** bereitstellen, die es dem Kind ermöglichen, seine Meinung „frei zu äußern“ und diesem auch garantieren, dass seine Meinung Berücksichtigung (engl. „due weight“) finden wird (Ziffer 46).
- Dazu soll der Vertragsstaat **Mechanismen** bereitstellen, die Unterstützung des Kindes bei Beschwerde (i. S. einer Abhilfe) garantieren (Ziffer 47).

General Comment Nr. 12

CRC/C/GC/12 (2009)

The right of the child to be heard

Beschwerde-Verfahren für Kinder sollten u.a.:

- transparent und informativ
- freiwillig
- respektvoll
- bedeutsam
- sicher und feinfühlig
- rechenschaftspflichtig(!!!)

sein (Ziffer 143 a-i).

Zusammenfassend bedeutet dies:

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sind nicht nur eine Vorgabe aus § 45 SGB VIII...

- Sie sind Ausdruck des Respekts einer Einrichtung vor den Grundrechten der Kinder gemäß UN-KRK in dieser Einrichtung.
- Sie sind ein Beitrag zur Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland.
- Sie bilden (gemäß Präambel der UN-KRK) „[...] mit ihrer Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gemeinschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte, die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt [...].“



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Claudia Kittel und Judith Feige
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Telefon: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: [@DIMR_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)